



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

An das
OLG
[BESCHWERDEGERICHT]

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

Muster./. Muster
Aktenzeichen unbekannt

Datum: 05. Dezember 2014

unser Zeichen: /JS

Datei: \$DDNummer

Bitten wir um Mitteilung des Aktenzeichens.

Ferner beantragen wir,

den Beschluss des Amtsgerichts [ORT] vom [DATUM], [AKTENZEICHEN] abzuändern und den Versorgungsausgleich ausgehend vom einem Ende der Ehezeit zum [TRENNUNGSDATUM] neu zu regeln.

BEGRÜNDUNG:

Mit dem angegriffenen Beschluss vom [DATUM] hat das Gericht die Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Die Entscheidung des Familiengerichts zur Durchführung des Versorgungsausgleichs wird angegriffen, da das Gericht in seiner Entscheidung eine Ehezeit vom [HEIRATSDATUM] bis [ZUSTELLUNG SCHEIDUNGSANTRAG: § 3 Abs.1 VersAusglG] zugrunde gelegt und die während dieser Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften der Beteiligten hälftig aufgeteilt hat.

Hierbei ist nicht berücksichtigt worden, dass die Beteiligten seit Anfang 2000 voneinander getrennt gelebt haben. Damit liegen die Voraussetzungen zur Herabsetzung des Ausgleichsanspruchs der Antragsgegnerin für die lange Zeit des Getrenntlebens nach § 27 Versorgungsausgleichsgesetz vor.

Die Eheschließung erfolgte am 07.10.1983. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Seit Anfang 2000 lebten die Eheleute dann getrennt. Zum damaligen Zeitpunkt ist die Antragsgegnerin aus dem ehelichen Hausanwesen ausgezogen.

Zentrale: **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon: 089/ 2155-4181-0
Telefax: 089/ 2155-4181-9
Mail: info@familienrecht-ratgeber.com
Internet: www.familienrecht-ratgeber.com

Zweigstelle: **Schwangau** im Königswinkel
Kröb 17a
D-87645 Schwangau

Telefon: 08362/ 9899-655-0
Telefax: 08362/ 9899-655-9

Bank: Deutsche Bank Kempten
BIC: DEUTDE33
IBAN: DE13733700240169996600
BLZ: 733 700 24
Konto: 16 999 66

Id-Nr.: 92 137 084 852

Die Beteiligten hatten also lediglich 17 Jahre zusammengelebt. Bis zur rechtskräftigen Scheidung haben die Beteiligten dann ca. 14 Jahre getrennt gelebt.

Die Voraussetzung des § 27 Versorgungsausgleichsgesetz liegen vor, wenn seine Durchführung dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, der Ausdruck der aus der Ehe heraus geschuldeten Solidarität in Bezug auf die gemeinsam während der Ehe geschaffenen Altersversorgungswerte ist, in unerträglicher Weise widerspräche. Wir verweisen insoweit auf die Entscheidung des OLG Brandenburg vom 23. September 2013, 3 UF 46/13.

Gesetzgeberische Zielrichtung des Versorgungsausgleichs ist es, dem Ehegatten, der infolge der Aufteilung der Erwerbs- und Familienarbeit keine eigenen Versorgungsansparungen aufbauen konnte, eine eigene Versorgung zu verschaffen.

Der Versorgungsausgleich soll dem Umstand Rechnung tragen, dass jede Ehe infolge der auf Lebenszeit angelegten Lebensgemeinschaft schon während der Erwerbstätigkeit der Ehegatten im Keim auch eine Versorgungsgemeinschaft ist. Aus diesem Grund werden die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansparungen gemäß dem ursprünglichen gemeinsamen Zweck der Alterssicherung aufgeteilt. Daher fehlt für den Versorgungsausgleich die eigentlich rechtfertigende Grundlage, solange die eheliche Lebensgemeinschaft durch Trennung der Eheleute aufgehoben ist (BGH NJW 2008, Seite 296 ff.).

Nach dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs als beiderseitiger Alterssicherung kann mithin eine lange Trennungszeit einen zumindest teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 27 Versorgungsausgleichsgesetz rechtfertigen, wenn sich die Ehepartner anschließend weitgehend wirtschaftlich verselbstständigt haben.

Vorliegend haben die früheren Eheleute ca. 17 Jahre zusammengelebt. Im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ehe von 31 Jahren stellt sich der Zeitraum der gemeinsamen Haushaltsführung demnach als gering dar. Daher ist die vollständige Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht belegt.

Die Eheleute haben nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und waren einander auch emotional nicht mehr verbunden. Der Antragsteller hätte daher bereits nach Ablauf des Trennungsjahres einen Antrag auf Scheidung der Ehe stellen können. Damit ist spätestens von einem Ende der Ehezeit zum einen 30.12.2001 auszugehen.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht